



**Fachhochschule
Lippe und Höxter**
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 12. August 2004 – Nr.15

Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)

vom 11. August 2004

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)**

vom 11. August 2004

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der vom 1. September 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 21. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 7) sowie
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 10. August 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 13)

ergibt.

Lemgo, den 11. August 2004

Der Rektor
Der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

**Neufassung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)**

vom 11. August 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Programmierarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Präsentation mit Kolloquium
- § 21 Ausarbeitung mit Kolloquium

III. Teilnahmebestätigungen

- § 22 Teilnahmebestätigungen

IV. Zwischenprüfung

- § 23 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
§ 24 Zwischenprüfung

V. Praktische Studienphase, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

- § 25 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums
§ 26 Praktische Studienphase
§ 27 Bachelorarbeit
§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§ 30 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
§ 31 Kolloquium
§ 32 Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote
§ 34 Bachelorurkunde
§ 35 Zusatzfächer

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 36 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

VII. Schlussbestimmungen

- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 2 Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die anwendungsorientierte, interdisziplinäre Ausbildung soll die Studierenden dazu qualifizieren, in den klassischen Feldern der angewandten Informatik wie z. B. der Softwareentwicklung und –modifikation, der Rechner-, Datenbank- und Netzwerkadministration und –entwicklung sowie der Mitarbeiterschulung eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus sollen sie aber auch über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit technischen, planerischen und betrieblichen Umweltanwendungen verfügen, um z. B.

- Lösungen zur Erfassung, Verarbeitung und Darstellung umwelt- und prozessbezogener Daten (z. B. aus den Umweltbereichen Wasser, Boden, Luft) entwickeln zu können,
- betriebliche und umweltbezogene Informations- und Managementsysteme entwickeln oder modifizieren zu können.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden weitgehend selbstständig zu arbeiten.

§ 3 Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

§ 4

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in den Diplomstudiengängen Technischer Umweltschutz (TU) oder Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in den Prüfungsordnungen TU oder LA und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AI) an der Fachhochschule Lippe und Höxter dieselbe Fachnummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang AI ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang AI zu versagen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich praktischer Studienphase und Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein jeweils dreisemestriges Grund- und Hauptstudium. Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; darin sind zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur praktischen Studienphase enthalten.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums.
- (2) Das Hauptstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der praktischen Studienphase und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters vorgelegt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die zuständigen Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Hierbei entsendet jeder Fachbereich Vertreter wie folgt:

Technischer Umweltschutz	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Vorsitzende oder Vorsitzender	Stellvertretung der oder des Vorsitzenden
Ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie dessen Stellvertretung	Ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie dessen Stellvertretung
Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Stellvertretung des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie dessen Stellvertretung	Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie dessen Stellvertretung

Soweit Einigkeit unter den Fachbereichsräten hergestellt werden kann, können die Positionen der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung sowie die Positionen des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dessen Stellvertretung getauscht werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfäl-

le mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Eine Entscheidung erfolgt in der Regel nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von den Diplom-Studiengängen Technischer Umweltschutz (TU) oder Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter in den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (AI) an der Fachhochschule Lippe und Höxter, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern der Studiengänge TU oder LA als Prüfungsleistungen im Studiengang AI von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in den Prüfungsordnungen der Studiengänge TU oder LA und AI dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; für jeden der Studiengänge TU, LA und AI werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Studiengang AI aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in TU oder LA und AI immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in den Prüfungsordnungen der Studiengänge TU oder LA und AI dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in den Studiengängen TU, LA und AI eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen, die im Rahmen von Studiengängen erbracht wurden, die nicht dieser Prüfungsordnung unterliegen, auf Prüfungsleistungen angerechnet, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung auf Grund von § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

§ 11

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit den Prüfungsformen „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 20) und „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 21) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall von b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der §§ 23 und 25 vergeben.

(9) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Punkten. Die Zuordnung von Noten gemäß Absatz 4 zu Noten nach ECTS-Notensystem sowie die Umrechnung von ECTS-Noten in Noten gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der in Anlage 2 angefügten Tabelle.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Teile der Zwischenprüfung oder der Bachelorprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit Punkten, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums mit Punkten, die der doppelten Anzahl der Summe der im Hauptstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Hauptstudiums).

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des Grundstudiums und in den Pflichtfächern des Hauptstudiums wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch, d.h. ein Punkt auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 13 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des Grundstudiums bzw. das PV-Konto des Hauptstudiums an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 9 Abs. 7 bis 10 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen be-

herrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 21 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit (§ 17) bzw. Programmierarbeit (§18) deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest. Bei Klausur- oder Programmierarbeiten (§§ 17, 18) umfasst die Prüfungszeit einen Zeitraum von ein bis zwei Stunden je vier Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen. Die Dauer von mündlichen Prüfungen (§ 19) und Präsentationen (§ 20) umfasst 20 bis 30 Minuten je Prüfling, die Dauer des Kolloquiums bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 20) 10 bis 20 Minuten, die Dauer des Kolloquiums bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 21) 20 bis 30 Minuten je Prüfling; die jeweilige Dauer legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in der Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
4. sofern es sich um eine Prüfung des Hauptstudiums handelt, die Voraussetzung des § 25 Abs. 1 erfüllt.

Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Wahlpflichtfächer können innerhalb der Wahlpflichtgruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Zwischenprüfung und Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraumes ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine Vorprü-

fung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Er-

gebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll jeder bzw. jedem Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

§ 21

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 22

Teilnahmebestätigungen

Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

IV. Zwischenprüfung

§ 23

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
8000	Mathematik I	5
8001	Mathematik II	5
8002	Mathematik III	5
8003	Informatik I	6
8004	Informatik II	5
8017	Datenverarbeitungssysteme I	12
8018	Datenverarbeitungssysteme II	5
8008	Programmiersprachen I	5
8009	Programmiersprachen II	5
8010	CAD I	4
8011	GIS	4
8019	Einführung in Umweltanwendungen I: Umweltplanung	3
8020	Einführung in Umweltanwendungen II: Umwelttechnik	3
8014	Betriebswirtschaft	4
8015	Projektmanagement	3

(2) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des Grundstudiums:

- Naturwissenschaften (WG 1),
- Umweltplanung (WG 2),
- Umwelttechnik (WG 3) und
- Informatik (WG 4)

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 1 – Naturwissenschaften -	Credits (CR)
8204	Physik II	6
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6
8202	Biotechnologie	5

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 2 – Umweltplanung -	Credits (CR)
9011	Grundlagen der räumlichen Planung I	4
9019	Freiraumplanung: Strukturebene	4
9022	Landschaftsplanung: Analyse	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 3 –Umwelttechnik-	Credits (CR)
8060	Umweltmesstechnik	4
8301	Wassertechnologie I	4
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 4 –Informatik-	Credits (CR)
8070	Programmiersprachen III	4
8071	Webdesign/Internet	4

muss aus jeder Wahlpflichtgruppe eine Prüfung in mindestens einem Fach abgelegt werden, wobei insgesamt mindestens 16 CR erworben werden müssen.

§ 24 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe von § 23 mindestens 90 Credits erworben worden sind.

(2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen des Grundstudiums erforderlich ist.

(4) Über die nicht bestandene Zwischenprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie die erworbenen Credits enthält.

V. Praktische Studienphase, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Prüflinge können studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums bis auf zwei bestanden sind.

(2) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
8100	Software-Engineering	8
8101	Datenbanken	6
8102	Computergrafik	5
8103	Präsentationstechnik/Mediengestaltung	4
8104	Kommunikationstechnik/Netzwerke	8
8105	Technisches Englisch	4
8106	Informations- und Managementsysteme	5

(3) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums:

- Umweltwissenschaften (WH 1),
- Umwelt- und Informationstechnik (WH 2),
- Landschaftsarchitektur (WH 3) und
- Informatik (WH 4)

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 1 - Umweltwissenschaften -	Credits (CR)
8150	Vermessung/GPS	4
8151	Fernerkundung/Satellitenbilddauswertung	4
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 2 - Umwelt- und Informationstechnik -	Credits (CR)
8160	Hydronumerik für Informatiker/innen	4
8161	Simulationsmodelle in der Wasser-/ Abwassertechnik	4
8162	EDV-Anwendungen im Abfallwesen	4
8163	Numerische Methoden der Stofftransportmodellierung	4
8164	CAD II	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 3 - Landschaftsarchitektur -	Credits (CR)
9012	Grundlagen der räumlichen Planung II	4
9013	Allgemeiner Baubetrieb	4
9023	Landschaftsplanung: Planung	4
9027	Landschaftsbau: Technische Methoden	5

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 4 - Informatik-	Credits (CR)
8170	Sondergebiete Informatik I	4
8171	Sondergebiete Informatik II	4
8172	Sondergebiete Informatik III	4
8173	Internet/Multimedia	4

muss aus jeder Wahlpflichtgruppe in mindestens einem Fach eine Prüfung abgelegt werden, wobei insgesamt mindestens 20 CR erworben werden müssen.

§ 26

Praktische Studienphase

(1) Studierende des Studiengangs Angewandte Informatik müssen eine praktische Studienphase absolvieren.

(2) Die praktische Studienphase soll die Studierenden mit Problemstellungen der angewandten Informatik in Betrieben und anderen Institutionen vertraut machen. Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrungen als Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln, andererseits Anregungen für berufsnahe Themenstellungen für die Bachelorarbeit geben. Dabei sollen Studierende auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, insbesondere Teamarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen, Kosten, Terminplanung, Firmenaufbau und Organisation.

(3) Die praktische Studienphase kann nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Informatikerin oder eines Informatikers oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während der praktischen Studienphase von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Vor Antritt der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während der praktischen Studienphase wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Diese Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen.

(5) Zur praktischen Studienphase wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Angewandte Informatik mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.

(6) Die praktische Studienphase dauert insgesamt acht Wochen. Sie ist in maximal zwei Teilen zu absolvieren. Die praktische Studienphase sollte im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.

(7) Über die Zulassung zur praktischen Studienphase, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studieren-

de während der praktischen Studienphase die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zur praktischen Studienphase.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase einschließlich der aktiven Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar werden 16 Credits erworben.

§ 27 **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

§ 28 **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. die Zwischenprüfung gemäß § 24 bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums bis auf eine Prüfung bestanden und

4. die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Studienphase nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten be-

gründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 30

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 10 Credits erworben.

§ 31

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 32

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums nach Maßgabe von § 25 60 Credits, durch die praktische Studienphase 16 Credits sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 14 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des Hauptstudiums endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums erforderlich ist, oder

- b) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtkatalog bzw. einer Wahlpflichtgruppe die erforderliche Anzahl an Credits (§ 25 Abs. 3) zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die praktische Studienphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die praktische Studienphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die praktische Studienphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 34 Bachelorurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Urkunde über die bestandene Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Ba-

chelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 35 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt, wenn der Prüfling aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus der Anlage 1 sowie aus § 25 Abs. 1.

(4) Über Fächer außerhalb des Wahlpflichtprüfungsangebots des Studiengangs Angewandte Informatik der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 *)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*) Diese Vorschriften betreffen In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21. Oktober 2003 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 7). Die Übergangsbestimmungen und die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik ergeben sich aus der in der vorangestellten Einleitung bezeichneten Satzung zur Änderung der BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik.

Anlage 1

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3				
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an:	
			dem Praktikum des Fachs	dem Seminar des Fachs
9013	Allgemeiner Baubetrieb	4		
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4		
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	12	x	x
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	5	x	x
8014	Betriebswirtschaft	4		
8202	Biotechnologie	5		
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	x	
8010	CAD I	4	x	x
8164	CAD II	4		
8102	Computergrafik	5		x
8101	Datenbanken	6	x	x
8162	EDV-Anwendungen im Abfallwesen	4		
8019	Einführung in Umweltsanwendungen I: Umweltplanung	3		
8020	Einführung in Umweltsanwendungen II: Umwelttechnik	3		
8151	Fernerkundung/Satellitenbilddauswertung	4		
9019	Freiraumplanung: Strukturebene	4		
8011	GIS	4	x	x
9011	Grundlagen der räumlichen Planung I	4		
9012	Grundlagen der räumlichen Planung II	4		
8160	Hydronumerik für Informatiker/innen	4		
8003	Informatik I	6		
8004	Informatik II	5		x
8106	Informations- und Managementsysteme	5		x
8173	Internet/Multimedia	4		
8104	Kommunikationstechnik/Netzwerke	8	x	x
9027	Landschaftsbau: Technische Methoden	5		
9022	Landschaftsplanung: Analyse	4		

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3				
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an:	
			dem Praktikum des Fachs	dem Seminar des Fachs
9023	Landschaftsplanung: Planung	4		
8000	Mathematik I	5		
8001	Mathematik II	5		
8002	Mathematik III	5		
8163	Numerische Methoden der Stofftransportmodellierung	4		
8204	Physik II	6	x	
8103	Präsentationstechnik/Mediengestaltung	4	x	x
8008	Programmiersprachen I	5	x	x
8009	Programmiersprachen II	5	x	x
8070	Programmiersprachen III	4		
8015	Projektmanagement	3		
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4		
8161	Simulationsmodelle in der Wasser-/Abwassertechnik	4		
8100	Software-Engineering	8	x	x
8170	Sondergebiete Informatik I	4		
8171	Sondergebiete Informatik II	4		
8172	Sondergebiete Informatik III	4		
8105	Technisches Englisch	4		
8060	Umweltmesstechnik	4		
8150	Vermessung/GPS	4		
8016	Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur Praktischen Studienphase			
8301	Wassertechnologie I	4		
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4		
8071	Webdesign/Internet	4		

Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 11 in ECTS-Note

Note gemäß § 11 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
sehr gut	bis 1,2	A	hervorragend
sehr gut	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
gut	über 1,5 bis 2,5	C	gut
befriedigend	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
ausreichend	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
nicht ausreichend	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
nicht ausreichend	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 11

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 11 Abs. 1	Note gemäß § 11 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	sehr gut
sehr gut	B	1,3	sehr gut
gut	C	2,0	gut
befriedigend	D	3,0	befriedigend
ausreichend	E	3,7	ausreichend
nicht bestanden	FX	5,0	nicht ausreichend
nicht bestanden	F	5,0	nicht ausreichend